

# Kommunale Hebesätze, Steuern, Zuweisungen und Umlagen am Beispiel der Gemeinde Bienenbüttel

Christian Kühnke  
Kurze Straße 4b  
29553 Bienenbüttel  
[christian@kuehnke.de](mailto:christian@kuehnke.de)

19. Juli 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	<b>3</b>
2.1	Beschreibung . . . . .	3
2.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	4
2.3	Beispiele . . . . .	4
2.3.1	Beispiel 1 . . . . .	4
2.3.2	Beispiel 2 . . . . .	4
2.3.3	Beispiel 3 . . . . .	4
<b>3</b>	<b>Gewerbsteuerumlage</b>	<b>4</b>
3.1	Beschreibung . . . . .	4
3.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	5
3.3	Beispiel . . . . .	5
<b>4</b>	<b>Grundsteuer</b>	<b>5</b>
4.1	Beschreibung . . . . .	5
4.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	6
4.3	Beispiel . . . . .	6
<b>5</b>	<b>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</b>	<b>6</b>
5.1	Beschreibung . . . . .	6
5.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	6
5.3	Einkommensentwicklung und -Verteilung . . . . .	7
<b>6</b>	<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>	<b>8</b>
6.1	Beschreibung . . . . .	8
6.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	8
<b>7</b>	<b>Steuerkraftzahlen</b>	<b>8</b>
7.1	Beschreibung . . . . .	8
7.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	9
7.3	Beispiel . . . . .	9
<b>8</b>	<b>Kommunaler Finanzausgleich</b>	<b>10</b>
8.1	Bedarfszuweisungen . . . . .	10
8.2	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises . . . . .	10
8.3	Schlüsselzuweisungen . . . . .	11
8.4	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	12
<b>9</b>	<b>Kreisumlage</b>	<b>12</b>
9.1	Beschreibung . . . . .	12
9.2	Zahlen aus Bienenbüttel . . . . .	13
<b>10</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>
10.1	Hebesätze . . . . .	13
10.2	Gewerbsteuer (Neuansiedlung, steigende Gewinne) . . . . .	13
10.3	Grundsteuer (Neubauten) . . . . .	13
10.4	Gemeindeanteil an der ESt (Zuzug, Einkommensteigerung) . . . . .	14
10.5	Zuweisungen (Geburt oder Zuzug) . . . . .	14
10.6	Gesamtbetrachtung: Zuzug von Neubürgern . . . . .	14

# 1 Vorwort

Nicht alle Realsteuereinnahmen einer niedersächsischen Gemeinde verbleiben auch bei dieser. Sie sind vielmehr in einem komplexen Zusammenspiel mit Hebesätzen, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlagen und der Gewerbesteuerumlage zu betrachten.

Für kommunale Abgeordnete, egal ob Mitglied einer Mehrheits- oder eine Minderheitsfraktion, ist es wichtig, die verschiedenen steuerpolitischen Stellschrauben zu kennen und ihre Auswirkungen sowohl auf die kommunalen Finanzen, als auch auf den Steuerzahler, zu verstehen.

Dieser Aufsatz soll dazu einen Beitrag leisten.

Um für einen breiten Personenkreis verständlich zu sein, sind die einzelnen Kapitel in zwei Teile gegliedert: Einen textlichen Erläuterungsteil, einen Teil mit Zahlen aus Bienenbüttel und einen Teil mit Beispielen.

Bestandteil dieses Aufsatzes ist ein OpenOffice-Tabellenkalkulationsblatt, mit Hilfe dessen die Auswirkungen von Änderungen an Hebesätzen und anderen Parametern abgeschätzt werden können.

**Dieser Aufsatz ist unentgeltlich und aus eigener Initiative des Verfassers nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der hier dargestellten Sachverhalte kann nicht übernommen werden.**

## 2 Gewerbesteuer

### 2.1 Beschreibung

„Die Gewerbesteuer (geläufige Abkürzung: GewSt) wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben.“<sup>[1]</sup> „Ein Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit mit Ausnahme freiberuflicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. Im engeren Sinne versteht man unter Gewerbe die produzierenden und verarbeitenden Gewerbe: Industrie und Handwerk.“<sup>[2]</sup>

Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbesteuer ist der um bestimmte Hinzurechnungen vermehrte und um bestimmte Kürzungen und Verlustvorträge aus Vorjahren verminderte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Diesen Betrag nennt man **Gewerbeertrag**.<sup>1</sup>

In Abhängigkeit von Form und Gegenstand der Unternehmung kommen verschiedene **Freibeträge** zum tragen. Einzelunternehmer und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) können vom Gewerbeertrag 24.500€ abziehen. Ist der Gewerbeertrag geringer als 24.500€, so zahlen sie gar keine Gewerbesteuer. Bei bestimmten sonstigen juristischen Personen, z. B. rechtsfähigen Vereinen, beträgt dieser Freibetrag 5.000€. Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) gibt es keinen Freibetrag.

Wenn man diesen ggf. um den Freibetrag gekürzten Gewerbeertrag mit der bundesweit einheitlichen, im Gesetz festgelegten **Steuermeßzahl** von 3,5% (also dem Faktor 0,035) multipliziert, erhält man den **Gewerbesteuer-Meßbetrag**.

Die zu zahlende Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuer-Meßbetrages mit dem **Gewerbesteuer-Hebesatz**. Diesen Hebesatz kann jede Gemeinde selbst festlegen.

Die so ermittelte Gewerbesteuer ist an die Gemeinde zu zahlen. Der Gesetzgeber hat jedoch für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft eine besondere Entlastung vorgesehen: „(Sie) können die Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags von der tariflichen Einkommensteuer und ist auf die Einkommensteuer begrenzt, die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Obergrenze ist die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. **Zur tatsächlichen Belastung wird die Gewerbesteuer damit für Einzelunternehmer und Personengesellschaften erst ab einem Hebesatz von 380%.**“<sup>[1]</sup> [Hervorhebung durch den Verfasser]

---

<sup>1</sup>Für die Zwecke des vorliegenden Aufsatzes sind die diversen Hinzurechnungs- und Kürzungsbeträge nicht relevant. Wichtig ist jedoch, daß hohe Verluste in einem Jahr den Gewerbeertrag auch im Folgejahr oder den Folgejahren senken können.

## 2.2 Zahlen aus Bienenbüttel

In Bienenbüttel beträgt der Gewerbesteuer-Hebesatz zur Zeit 360%. Mit diesem Hebesatz hat die Gemeinde im Jahr 2010 2.293.435€ an Gewerbesteuer eingenommen.[8] **Schreibt man diese Zahl fort, so stiege bei einer Erhöhung des Hebesatzes um 20 Prozentpunkte die eingenommene Gewerbesteuer jeweils um 127.413€.**

## 2.3 Beispiele

### 2.3.1 Beispiel 1

Der selbständige IT-Berater K. hat einen Gewerbeertrag von 47.000€ erzielt. Da er Einzelunternehmer ist, kann er einen Freibetrag von 24.500€ abziehen. Der Steuermeßbetrag beläuft sich auf  $22.500€ \times 3,50\% = 787€$ . Da der Hebesatz in Bienenbüttel 360% beträgt, muß K.  $787€ \times 360\% \approx 2.833€$  an Gewerbesteuer entrichten.

Diese gezahlten 2.833€ werden ihm allerdings im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der zu zahlenden Einkommensteuer wieder abgezogen! **Unterm Strich belastet K. die Gewerbesteuer also gar nicht und auch eine Erhöhung des Hebesatzes auf 380% würde daran nichts ändern.** Eine Erhöhung des Hebesatzes über 380% hinaus kostet K. im Jahr 157,40€ je 20 Prozentpunkte Hebesatz.

### 2.3.2 Beispiel 2

Der Handwerksmeister X. hat einen Gewerbeertrag von 225.000€ erzielt. Der Steuermeßbetrag beläuft sich auf  $200.500€ \times 3,50\% = 7.017,15€$ . Die an die Gemeinde zu zahlende Gewerbesteuer beträgt 25.263€. **Auch dieser gut verdienende Handwerksmeister wird im Rahmen der Einkommensteuer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet. Und das auch, wenn die Gemeinde den Hebesatz auf 380% erhöht.** Eine Erhöhung des Hebesatzes über 380% hinaus kostet X. im Jahr 1403,43€ je 20 Prozentpunkte Hebesatz.

### 2.3.3 Beispiel 3

Das Nahrungsmittelunternehmen A. GmbH hat ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 10.000.000€ erzielt. Als Kapitalgesellschaft kann die GmbH keinen Freibetrag zum Abzug bringen. Dadurch beläuft sich der Steuermeßbetrag auf 350.000€ und die Gewerbesteuer auf  $350.000€ \times 360\% = 1.260.000€$ . **Jede Erhöhung des Hebesatzes um 20 Prozentpunkte kostet das Unternehmen 70.000€.**

## 3 Gewerbesteuerumlage

### 3.1 Beschreibung

„Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt.“[3] „Die Umlage wird in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger . . . multipliziert wird.“[4, §6]

Der im Gesetzestext erwähnte „Vervielfältiger“ ist die Summe aus einem Bundesvervielfältiger, einem Landesvervielfältiger und einer Erhöhungszahl, um die der Landesvervielfältiger erhöht wird. Diese Erhöhungszahl dient „zur Mitfinanzierung der Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds 'Deutsche Einheit' verbleiben“[4, §6]. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14,5% und der Landesvervielfältiger für Niedersachsen 49,5%. [4, §6] Die Erhöhungszahl beträgt im Jahr 2010 7%, im Jahr 2011 6% und im Jahr 2012 5%. [17, §1]

Um die von der Gemeinde abzuführende Gewerbesteuer-Umlage zu berechnen, muß man also die Summe der vereinnahmeten Gewerbesteuern durch den Hebesatz dividieren (das entspricht der Summe der Gewerbesteuer-Meßbeträge) und mit der Summe der oben aufgelisteten Vervielfältiger multiplizieren.

**Das bedeutet, daß die Gewerbesteuerumlage von der Summe der Gewerbesteuer-Meßbeträge aller Gewerbesteuerzahler der Gemeinde abhängt, egal wie hoch oder wie niedrig der Hebesatz ist. Die Mehreinnahmen durch eine Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes verbleiben also, was die Gewerbesteuer-Umlage angeht, vollständig bei der Gemeinde!**

## 3.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Im Jahr 2010 mußte die Gemeinde Bienenbüttel 499.589€ an Gewerbesteuerumlage abführen.[8]

Diese Zahl entspricht nicht der, die man rechnerisch erhält, wenn man die Gewerbesteuereinnahmen des gleichen Jahres zugrunde legt. Das liegt daran, daß die Gemeindefinanzstatistik die kassenmäßigen Ein- und Ausgaben erfaßt, und sich Abweichungen zwischen Vorauszahlungen und Schlußabrechnungen der zugrunde liegenden Steuern nicht unbedingt sofort im gleichen Jahr auf die Umlagen auswirken. Langfristig sind die angegebenen Zusammenhänge jedoch korrekt.

## 3.3 Beispiel

Angenommen, die Gemeinde Bienenbüttel nimmt in einem Haushaltsjahr mit einem Hebesatz von 360% 2.293.435€ an Gewerbesteuern ein. Dann beträgt die Gewerbesteuer-Umlage:  $\frac{2.293.435}{360}(14,5 + 49,5 + 6) = 445.946€$ .

Erhöht die Gemeinde den Hebesatz auf 380%, dann nimmt sie statt 2.293.435€ nun 2.420.848€ ein. Die Gewerbesteuer-Umlage errechnet sich dann zu  $\frac{2.420.848}{380}(14,5 + 49,5 + 6) = 445.946€$ .

Die Gewerbesteuer-Umlage erhöht sich also **nicht**, trotz der Mehreinnahme durch die Hebesatz-Erhöhung!

# 4 Grundsteuer

## 4.1 Beschreibung

„Die Grundsteuer ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung (Substanzsteuer). Gesetzliche Grundlage der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz (GrStG). Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Einheitswert wird nach Feststellung des Grundsteuer-Messbetrags ein je Gemeinde individueller Hebesatz angewendet. Durch Anwendung verschiedener Hebesätze fällt die Grundsteuerbelastung trotz gleicher Einheitswerte in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich hoch aus.“[5]

„Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A (agrarisches - für Grundstücke der Landwirtschaft) und Grundsteuer B (baulich - für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude). Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert.“ [5]

Was genau ein Einheitswert ist und wie er ermittelt wird, kann im Rahmen dieses Aufsatzes leider nicht gezeigt werden.

„Die Einheitswerte der Grundstücke sind wenig veränderlich bzw. entwickeln sich durch weitere Bebauung eher nach oben. Zudem gibt es durch dingliche Haftung und persönliche Haftung praktisch keine Steuerausfälle zu beklagen.“[5]

„Die Grundsteuermeßzahl wird als Anteil vom Einheitswert angegeben und dient zur Berechnung des Grundsteuermessbetrages. Sie richtet sich nach der jeweiligen Grundstücksart. Sie beträgt nach §14 und §15 GrStG für die alten Bundesländer: 6,0‰ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, 2,6‰ für Einfamilienhäuser für die ersten 38.346,89€ (75.000 DM) des Einheitswerts, 3,5‰ für den Rest des Einheitswerts, 3,1‰ für Zweifamilienhäuser und 3,5‰ für alle restlichen Grundstücke.“[5]

Durch Multiplikation des Einheitswertes mit der Grundsteuermeßzahl erhält man also den Grundsteuermeßbetrag. Der Grundsteuermeßbetrag multipliziert mit dem Hebesatz (je nach Nutzungsart für die Grundsteuer A oder B) ergibt die zu zahlende Grundsteuer.

## 4.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Im Jahr 2010 hat die Gemeinde Bienenbüttel 118.619€ an Grundsteuer A und 794.534€ an Grundsteuer B eingenommen.[8] **Eine Erhöhung der Hebesätze für beide Steuerarten um 20 Prozentpunkte würde eine Mehreinnahme von 6.243€ bzw. 41.818€ bedeuten.**

## 4.3 Beispiel

Für das Haus und den Grundstücksanteil des Verfassers wurde ein Einheitswert von 19.480€ festgestellt. Da auf dem Gesamtgrundstück mehrere Wohnungen/Häuser stehen, gilt die nicht verminderte Grundsteuermeßzahl von 3,5‰. Der Grundsteuermeßbetrag beläuft sich somit auf  $19.480\text{€} \times 3,5\text{‰} = 68,18\text{€}$ .

Für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) hat die Gemeinde Bienenbüttel einen Hebesatz von 380% festgesetzt. Der Verfasser muß also jährlich Grundsteuern in Höhe von  $68,18\text{€} \times 380\% = 259,08\text{€}$  bezahlen. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 400% würde den Verfasser mit jährlich 13,64€ belasten.

# 5 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

## 5.1 Beschreibung

„Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer (...).“[4, §1] Von den 15% des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens erhalten die Gemeinden jeweils soviel, wie ihrem Anteil am Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens des ganzen Bundeslandes entspricht.

Zu stark vereinfacht könnte man sagen: „15% der Einkommensteuer, die in einer Gemeinde gezahlt wird, steht der Gemeinde selbst zu.“ Das ist aber nicht richtig, denn der Gesetzgeber hat in das Gesetz ein soziales Korrektiv dahingehend eingebaut, daß alle Gemeinden zunächst in einen großen Topf einzahlen, dann aber bei der (Rück-)Verteilung nur diejenigen Einkommensteuern zählen, die auf Einkünfte unterhalb von 35.000€ pro Jahr für ledige und 70.000€<sup>2</sup> pro Jahr für Verheiratete gezahlt werden.[4, §3]

Damit soll erreicht werden, daß exorbitant hohe Einkommensteuerzahlungen **allen** Kommunen zufließen, und trotzdem **einige** in gewissen Grenzen von guten Einkünften ihrer Bürger profitieren können. Ohne dieses Korrektiv könnten bestimmte, hübsch gelegene Gemeinden im Speckgürtel von Großstädten ihre Fußwege mit Marmor pflastern, während Gemeinden in strukturschwachen Regionen fast keinen Anteil an der Einkommensteuerumlage erhielten.

Außerdem wird der Verteilungsschlüssel, nach dem die Einkommensteuerumlage verteilt wird, nur alle drei Jahre neu berechnet. Für die Jahre 2012 bis 2014 wird die Bundesstatistik 2007 Grundlage der Verteilung sein.

**Die einzelne Gemeinde hat also auf die Höhe der Einkommensteuerumlage nur langfristig Einfluß.** Grundsätzlich gilt, daß es für die Gemeinde positiv ist, möglichst viele gut verdienende Einwohner zu haben. Wenige Einwohner mit besonders hohen Einkünften verbessern ihre Situation dagegen nicht.

## 5.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betrug im Jahr 2010 für Bienenbüttel 1.602.292€.[8]

<sup>2</sup>Diese Zahlen gelten ab 01.01.2012; bis zum 31.12.2011 beliefen sich die Grenzen auf 30.000€ und 60.000€.

### 5.3 Einkommensentwicklung und -Verteilung

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer macht einen beachtlichen Teil der Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinde Bienenbüttel aus. Obwohl die Gemeinde diesen Einnahmenteil nur indirekt und sehr langfristig beeinflussen kann, lohnt deshalb ein Blick auf das Einkommensteueraufkommen an sich, denn von diesem hängt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, zwar mit erheblichem Vorlauf, aber dennoch direkt, ab.

Anlage 1 zeigt das Lohn- und Einkommensteueraufkommen in der Gemeinde Bienenbüttel in der historischen Entwicklung seit 1989 im 3-Jahres-Abstand. Die entsprechenden Basisdaten und Zwischenergebnisse sind ebenfalls aufgeführt. Zusätzlich sind die gleichen Daten für das Jahr 2007 noch einmal nach Einkommensklassen gegliedert angegeben. Quelle der Daten ist die Online-Datenbank des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik und Kommunikation (<http://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/>). Zahlen für 2010 liegen leider noch nicht vor.

Folgende Beobachtungen sind im Rahmen dieses Aufsatzes relevant:

1. Die Anzahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter von 15-64 erreichte im betrachteten Zeitraum ihr Maximum im Jahre 2004 mit 4.462 Einwohnern und ging im Jahr 2007 zurück auf 4.323. Im Jahr 2011 stieg sie minimal an auf 4.345.
2. Der Anteil der Steuerpflichtigen in dieser Gruppe steigt von 51-53% in den Jahre 1992 bis 2001 auf 62% im Jahre 2004 und 69% in 2007.
3. Das durchschnittlich je Steuerpflichtigem zu versteuernde Einkommen stieg von 1989 bis 2001 von 16.606€ auf 25.855€ an, ging im Jahr 2004 leicht zurück auf 24.792€ um dann in 2007 wieder auf 26.901€ anzusteigen.
4. Setzt man den gesamten Jahressteuerbetrag für Lohn- und Einkommensteuer in Bezug zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so ergibt sich bei direkter Zuordnung, ohne Berücksichtigung des periodenfremden Verteilungsschlüssels, ein Anteil von ca. 10%, der der Gemeinde zusteht.<sup>3</sup>

Mit Hilfe dieser Erkenntnisse<sup>4</sup> kann man den potentiellen Zuwachs am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abschätzen, der entsteht, wenn die Einwohnerzahl in Bienenbüttel durch Zuzug wächst.

Von allen Einwohnern im erwerbsfähigen Alter waren in 2007 etwa 70% steuerpflichtig mit einem durchschnittlich zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 27.000€. Angenommen, zuziehende Neubürger seien besonders einkommenstark mit zu versteuernden Einkünften von jährlich 36.000€, und weiter angenommen, die Steuerpflichtigenquote unter ihnen liege bei 75%, so ergibt sich pro nach Bienenbüttel zuziehendem Ehepaar im Schnitt ein zu versteuerndes Einkommen von jährlich 54.000€.

Bei einer Steuerquote von ca. 20% ergibt das einen zusätzlichen Jahressteuerbetrag von ca. 10.800€.

Von diesem 10.800€ stehen der Gemeinde dann 1.080€ im Rahmen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu. Wie oben erwähnt, werden die Schlüsselzahlen für die Verteilung der Einkommensteuer aber nur in dreijährigem Turnus und mit einem Vorlauf von weiteren 1-2 Jahren neu berechnet. Der an die Gemeinde ausgeschüttete Anteil an der Einkommensteuer erhöht sich erst nach dieser Frist.

<sup>3</sup>Eine Erklärung, warum tatsächlich nur 10% ausgeschüttet werden, obwohl im Gesetz ein Anteil von 15% steht, ist die Kappungsgrenze bei 60.000€ (siehe Abschnitt 5.1).

<sup>4</sup>Folgende weitere Beobachtungen sind interessant, jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes nur bedingt relevant:

1. Der Anteil der negativen Einkünfte schwankt im gesamten Zeitraum zwischen 2% und 4%.
2. Der Anteil des zu versteuernden Einkommens an den Gesamteinkünften steigt von 76% im Jahre 1995 auf 87% im Jahre 2007 stetig an.
3. Der Anteil von Einkünften aus selbständiger Arbeit an den Gesamteinkünften steigt von 9% im Jahre 1998 auf 20% im Jahre 2007 stetig an.
4. Der durchschnittliche Steuersatz sinkt von 21% im Jahr 1998 auf 19% im Jahr 2007 stetig ab.

## 6 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

### 6.1 Beschreibung

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf sehr komplexe Weise abgeleitet. In [7] findet man folgende Beschreibung:

„Seit 1998 sind die Gemeinden an der zweiten großen Steuer, der Umsatzsteuer, beteiligt. Die Gemeinden erhalten 2,07 Prozent des Gesamtaufkommens als Vorwegabzug; erst danach erfolgt die Verteilung zwischen Bund und Ländern. Darin unterscheidet sich der Umsatzsteueranteil vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden gestaltete sich schwierig, da das örtliche Aufkommen wegen der Besonderheiten des Versandhandels oder der Einfuhrumsatzsteuer nicht in Betracht kommt. Bis zur Findung eines neuen Schlüssels wurde daher eine Übergangslösung gewählt, die bis 2008 Gültigkeit besaß.

Eine Besonderheit war eine Vorwegaufteilung zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern im Verhältnis 85:15. Danach waren im früheren Bundesgebiet das Aufkommen der früheren Gewerbesteuer, der Gewerbesteuer sowie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten maßgeblich, in den neuen Bundesländern nur die beiden letzten Indikatoren. Bis 2018 wird nun schrittweise auf einen neuen Schlüssel umgestellt, wonach künftig

- das Gewerbesteueraufkommen zu 25 Prozent,
- die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) zu 50 Prozent,
- die Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) zu 25 Prozent

maßgeblich sind. Bis dahin gibt es eine Mischung aus dem alten und dem neuen Schlüssel. Wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll der Schlüssel wiederum alle drei Jahre angepasst werden.“ [7, Kap. 4; S. 14]

**Man erkennt, daß die Gemeinde auch auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer nur langfristig Einfluß nehmen kann.** Darüber hinaus ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch in absoluten Zahlen nicht sehr hoch.

### 6.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug im Jahr 2010 für die Gemeinde Bienenbüttel 75.673€.[8]

## 7 Steuerkraftzahlen

### 7.1 Beschreibung

„Die Summe der **Steuerkraftzahlen** der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ergibt die **Steuerkraftmesszahl**.“[8, S. 8; Hervorhebung durch den Verfasser]

Für jede Steuer- bzw. Umlageart gibt es eine Definition, wie man aus dem Steuer- bzw. Umlagebetrag einen entsprechenden Meßbetrag errechnet. Die gesetzlichen Regelungen dazu findet man in [6]. In der Gemeindefinanzstatistik des LSKN für das Jahr 2010 findet man folgende Zusammenfassung für die Steuerkraftmeßzahl 2011:

„Die als Basis dienenden Grundbeträge – im Finanzausgleichsgesetz als Messbeträge bezeichnet – der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer errechnen sich aus dem kassenmäßigen Ist-Aufkommen in der Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010, geteilt durch den zuletzt geltenden Hebesatz, multipliziert mit 100. Der Messbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist der Betrag, der für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 vereinnahmt worden ist; das entspricht der Ist-Einnahme zu den



Zahlungsterminen 20.12.2009 bis 01.11.2010. Der Messbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist der Betrag, der im Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 vereinnahmt worden ist; das entspricht der Ist-Einnahme zu den Zahlungsterminen 01.11.2009, 20.12.2009, 01.05.2010 und 01.08.2010.“[8, S. 8]

Weiter zusammengefasst heißt das, daß die Steuerkraftzahlen eines Jahres auf den Steuer- bzw. Umlagezahlungen von drei Quartalen des vergangenen und einem Quartal des vorvergangenen Jahres basieren.<sup>5</sup>

Die konkreten Steuerkraftzahlen erhält man, indem man die entsprechenden Meßbeträge mit sogenannten **Einheitshebesätzen** multipliziert. Die Einheitshebesätze sind verschieden für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern und für Gemeinden mit 100.000 oder mehr Einwohnern, ansonsten jedoch in ganz Niedersachsen gleich. Für die Grundsteuern A und B und für die Gewerbesteuer werden sie abgeleitet aus dem Durchschnitt aller Hebesätze der Gemeinden in der gleichen Größenklasse, für die Gewerbesteuer allerdings noch durch einen jährlich neu per Verordnung festgelegten Faktor[12] herabgesetzt. Die Einheitshebesätze für die Einkommen- und die Umsatzsteuer sind im Gesetz auf 90% festgeschrieben.[6, §11]

Im folgenden die Einheitshebesätze für „kleine“ Gemeinden für das Jahr 2010:

Art	Einheitshebesatz
Grundsteuer A	310%
Grundsteuer B	320%
Gewerbesteuer 01.10.2009–31.12.2009	$319\% \times 0,78 = 248,82\%$
Gewerbesteuer 01.01.2010–30.09.2010	$319\% \times 0,77 = 245,63\%$
Gemeindeanteil Einkommensteuer	90%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	90%

**Die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde verändert sich also bei einer Erhöhung oder Verminderung der gemeindlichen Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nicht, da sie auf Einheitshebesätzen basiert.**<sup>6</sup>

## 7.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Die Steuerkraftmeßzahl 2011 für die Gemeinde Bienenbüttel beträgt 3.958.577€.[8]

## 7.3 Beispiel

Im folgenden Beispiel soll der prinzipielle Rechenweg zur Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl gezeigt werden. Aufgrund der vom Kalenderjahr abweichenden Perioden, in denen die Grundbeträge ermittelt werden, kann der Verfasser mit den ihm zur Verfügung stehenden Daten die „echte“ Steuerkraftmeßzahl nicht nachrechnen. Insofern werden im folgenden die Zahlen des Jahres 2010 so verwendet, als seien es die Zahlen des Zeitraumes 01.10.2009 bis 30.09.2010.

Art	Steuern [€]	Hebesatz [%]	Meßbetrag [€]	Einheitshebesatz [%]	Steuerkraftzahl [€]
Grundsteuer A	118.619	380	31.316	310,00	96.768
Grundsteuer B	794.534	380	209.211	320,00	669.081
Gewerbesteuer	2.293.435	360	637.065	0,77 x 319,00	1.564.823
Gemeindeanteil ESt	1.602.292		1.602.292	90,00	1.442.062
Gemeindeanteil USt	75.673		75.673	90,00	68.106
Summe					3.840.840

<sup>5</sup>Das erschwert es, eigene Berechnungen anzustellen, oder eigene Berechnungen mit den offiziellen Zahlen zu vergleichen. Einerseits weil die Gemeindefinanzstatistik nur jährlich veröffentlicht wird und andererseits weil man mit mehr Quellen- und Zahlenmaterial jonglieren muß. Für die Zwecke dieses Aufsatzes reicht es aber, zu prüfen, ob und in welcher Höhe bestimmte Effekte eintreten werden. Ob das sofort oder erst im Folgejahr geschieht, oder auch anteilig sofort und zu einem weiteren Teil im Folgejahr soll und kann hier außer Acht gelassen werden.

<sup>6</sup>Bei Veränderung der Hebesätze in einer Gemeinde ändert sich in den Folgejahren natürlich potentiell auch der landesweite Durchschnitt und damit der Einheitshebesatz. Der sich daraus ergebende Effekt für die einzelne Gemeinde ist aber verschwindend gering.

Diese Summe von 3.840.840€ ist die **Steuerkraftmeßzahl**.

## 8 Kommunalen Finanzausgleich

Die Webseite „Kommunale Finanzen“ des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport enthält eine gute, knappe Beschreibung des Kommunalen Finanzausgleiches:

„Bei der überwiegenden Zahl der kommunalen Gebietskörperschaften reichen die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtlichen Quellen nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Daher sind ergänzende Systeme notwendig, diese Träger öffentlicher Aufgaben mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Eines dieser Systeme ist der kommunale Finanzausgleich. (...)

Der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu verteilende Betrag, die sogenannte **Zuweisungsmasse**, wird aus den Anteilen zahlreicher dem Land zustehender Steuern und Einnahmen ermittelt. Mit Hilfe der Steuerverbundquote wird bestimmt, mit welchem Anteil am anrechenbaren Gesamteinkommen des Landes die Kommunen beteiligt werden (zur Zeit 15,50%, rund 3 Mrd EURO). (...)

Der (**sic!**) Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleiches lassen sich in drei Arten aufteilen:

Die größte Summe und damit auch der bedeutendste Teil des Finanzausgleichs entfällt auf die **Schlüsselzuweisungen**. Schlüsselzuweisungen werden finanzkraftabhängig verteilt, d. h. Kommunen mit niedrigen eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Körperschaften nicht zu groß wird. Damit soll auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Niedersachsen hingewirkt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Unterschied zwischen Bedarf und Steuerkraft zu 75% durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird. Ist die Steuerkraft hingegen höher als der Bedarf, wird der überschießende Betrag mit der sogenannten Finanzausgleichsumlage zu einem Fünftel abgeschöpft und in die Zuweisungsmasse einbezogen.

Der zweitgrößte Posten entfällt auf die **Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**. Aufgaben, die eigentlich dem Staat obliegen, kann das Land zur Ausführung an die Kommunen übertragen. Für die bei der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten anfallenden Kosten muss das Land einen finanziellen Ausgleich leisten.

Den dritten und kleinsten Teil bilden die **Bedarfszuweisungen**. Sie können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer antragsbezogenen Einzelfallprüfung gewährt werden und dienen zur Abdeckung von Fehlbeträgen, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lage entstanden sind.“[10, Hervorhebungen durch den Verfasser]

Die oben beschriebene Zuweisungsmasse wird in folgender Reihenfolge verteilt: 1. Bedarfszuweisungen, 2. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und 3. Schlüsselzuweisungen.

### 8.1 Bedarfszuweisungen

Von der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs werden vorab 1,6% für Bedarfszuweisungen bereitgestellt.[6, §2]. Die Bedarfszuweisungen werden „nicht vom LSKN verteilt, sondern auf Antrag der einzelnen Kommunen und nach Überprüfung der Bedürftigkeit vom Innenministerium direkt gewährt.“[9, S. 4]

### 8.2 Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

„Übertragener Wirkungskreis und eigener Wirkungskreis sind Begriffe, die Kompetenzen einer Selbstverwaltungskörperschaft, beispielsweise Gemeinden und Universitäten, von denen staatlicher Einheiten wie den Bundesländern abgrenzen. (...) Zum übertragenen Wirkungskreis einer Gemeinde zählen alle staatlichen Aufgaben, welche kraft Gesetzes oder aus altem Recht zur Aufgabenwahrnehmung übertragen wurden.“[15] Dazu gehören z. B. das Paßwesen und die Bauaufsicht.

---

Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die Kreisfreien Städte und die Landkreise für jeden Einwohner einen Pro-Kopf-Betrag. Dieser Betrag ist im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) festgelegt[13, §2], und beläuft sich ab dem Haushaltsjahr 2011 für die Kreisfreien Städte auf 44,94€ und für die Landkreise auf 48,92€.

Die Landkreise wiederum müssen einen Teil dieses Betrages an die ihnen angehörenden großen selbständigen Städte, die selbständigen Gemeinden und die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden weiterleiten. Jede dieser drei genannten Verwaltungseinheiten nimmt Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in unterschiedlichem Maße wahr, so daß der vom Landkreis weiterzuleitende pro-Kopf-Betrag ein jeweils anderer ist:

„Von den Zuweisungen für einen Landkreis erhalten

1. die großen selbständigen Städte 75,42 vom Hundert,
2. die selbständigen Gemeinden 50,08 vom Hundert,
3. die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden 34,03 vom Hundert

des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages.“[14]

Der Begriff der „selbständigen Gemeinde“ ist hier nicht deckungsgleich mit „Einheitsgemeinde“, es handelt sich dabei in der Regel um Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern, die die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise mit übernehmen.[16, §14 und §17]

**Eine Gemeinde wie Bienenbüttel erhält also für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises pro Einwohner einen Betrag von  $48,92\text{€} \times 34,03\% = 16,65\text{€}$  pro Jahr.**

### 8.3 Schlüsselzuweisungen

Die verbleibende Zuweisungsmasse wird in zwei Teile geteilt. Einen Teil (50,8%) für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und einen weiteren Teil (49,2%) für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte.[6, §3] Im folgenden soll nur der erste Teil der Zuweisungsmasse betrachtet werden.

Auf Basis der Zuweisungsmasse wird für die einzelnen Gemeinden ein fiktiver Bedarf, die **Bedarfsmeßzahl** errechnet. Fiktiv deswegen, weil nicht etwa die tatsächlichen Bedürfnisse der Gemeinden erhoben werden, sondern weil es darum geht, die Zuweisungsmasse vollständig zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt allerdings bedarfsorientiert, da sowohl die **Einwohnerzahl** der Gemeinden bei der Bedarfsermittlung eine Rolle spielt, als auch eine Einwohnergewichtung in Form des **Gemeindegrößenansatzes**.<sup>7</sup> Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner beträgt dieser 100%. Aus Einwohnerzahl und Gemeindegrößenansatz erhält man einen **Bedarfsansatz**.

Für jede Gemeinde kann durch Multiplikation ihres Bedarfsansatzes mit einem bestimmten **Grundbetrag** eine **Bedarfsmeßzahl** errechnet werden.

Der Bedarfsmeßzahl wird dann die Steuerkraftmeßzahl gegenübergestellt.

Bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Steuerkraft gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Die Steuerkraftmeßzahl ist höher als die Bedarfsmeßzahl, die Gemeinde hat also gemessen an ihrem „Bedarf“ zuviel „Steuerkraft“. Sie muß dann 20% des Überschusses der Steuerkraftmeßzahl über die Bedarfsmeßzahl als **Finanzausgleichsumlage** in die Zuweisungsmasse für die übrigen Gemeinden abführen.
2. Die Steuerkraftmeßzahl ist niedriger als die Bedarfsmeßzahl. Dann wird für die Gemeinde eine **Schlüsselzuweisung** erzeugt, die 75% der Differenz zwischen Bedarfsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl ausmacht. Steuerkraft und Schlüsselzuweisung zusammen erreichen aber prinzipbedingt niemals 100% der Bedarfsmeßzahl.

---

<sup>7</sup>„Danach werden Einwohner in größeren Städten höher gewichtet. Die Begründung hierfür ist, dass einige Ausgaben der größeren Städte, beispielsweise für Kultur- und Freizeiteinrichtungen, auch Bürgern aus anderen Gemeinden zugute kommen. Die Gewichtung einer Gemeinde mit 20000 Einwohnern beträgt beispielsweise 110%, so dass ihr 22000 Einwohner angerechnet werden.“[9, S. 5]

3. Die Steuerkraftmefzahl ist deutlich niedriger als die Bedarfsmefzahl, und zwar derart, daß selbst nach Aufstockung durch die Schlüsselzuweisung aus dem vorigen Punkt immer noch weniger als 80% des „Bedarfes“ erreicht werden. In diesem Fall wird die Schlüsselzuweisung soweit erhöht, daß Steuerkraft und Schlüsselzuweisung zusammen dann 80% des „Bedarfes“ erreichen.

Der Grundbetrag (siehe oben) wird genau so gewählt, daß bei Anwendung der beschriebenen Regeln die Zuweisungsmasse vollständig verteilt wird.<sup>8</sup>

„Auf diese Weise wird die den Kommunen zur Verfügung stehende Finanzkraft angeglichen, allerdings garantieren die Mechanismen des Finanzausgleichs, dass es zu keinen Überholvorgängen kommt. Keine 'arme' Gemeinde wird durch den Finanzausgleich so stark in ihrer Finanzkraft angehoben, dass sie bessergestellt ist als eine vor Finanzausgleich 'reichere' Gemeinde.“[9, S. 5]

**Dadurch, daß die Schlüsselzuweisungen auf den Steuerkraftzahlen basieren, und diese von den lokalen Hebesätzen unabhängig sind, wirken sich veränderte Hebesätze auf die Schlüsselzuweisungen einer Gemeinde nicht aus.**

## 8.4 Zahlen aus Bienenbüttel

Für den Kommunalen Finanzausgleich 2011 in Niedersachsen wurde der Grundbetrag auf 704,91€ errechnet.[9] Da Bienenbüttel mit 6.679 Einwohnern in die kleinste Größenklasse fällt, beträgt der Gemeindegrößenansatz 100% und der Bedarfsansatz ist gleich der Einwohnerzahl. Die Bedarfsmefzahl ist dann  $704,91\text{€} \times 6.679 = 4.708.094\text{€}$ .

Die Steuerkraftmefzahl für die Gemeinde Bienenbüttel in 2011 beträgt, wie bereits erwähnt, 3.958.577€. Die Steuerkraftmefzahl ist somit kleiner als die Bedarfsmefzahl. Der Unterschied zwischen beiden beträgt  $4.708.094\text{€} - 3.958.577\text{€} = 749.517\text{€}$ . Von diesem Unterschied werden 75%, also  $0,75 \times 749.517\text{€} = 562.138\text{€}$  in Form einer Schlüsselzuweisung ausgeglichen. Steuerkraftmefzahl und Zuweisungen addieren sich zu  $3.958.577\text{€} + 562.138\text{€} = 4.570.715\text{€}$ . Diese Zahl ist größer als  $3.766.475\text{€}$  (80% von  $4.708.094\text{€}$ ), also erfolgt keine **zusätzliche** Schlüsselzuweisung für besonders schwache Gemeinden.

Die Gemeinde erhält also 562.138€.

## 9 Kreisumlage

### 9.1 Beschreibung

„Zur Deckung des Finanzbedarfs können Kreise eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben.“[11] **Umlagegrundlage** für die Kreisumlage sind die im Abschnitt 7 beschriebenen Steuerkraftzahlen<sup>9</sup> sowie 90% der im Abschnitt 8.3 beschriebenen Schlüsselzuweisungen.

Für jede dieser Umlagegrundlagen (die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, sowie 90% der Schlüsselzuweisungen) kann der Landkreis einen eigenen **Umlagesatz** festlegen. In der Praxis wird jedoch oft ein einheitlicher Umlagesatz festgelegt. Das ist auch im Landkreis Uelzen so, dort beträgt er zur Zeit 55,0%.

<sup>8</sup>„Die Bedarfsmesszahl als der eigentliche Bedarfsindikator wird schließlich durch Vervielfältigung des individuellen Bedarfsansatzes mit einem einheitlichen 'Grundbetrag' ermittelt. Dieser Faktor ist die 'Unbekannte' (im mathematischen Sinn) bei der Errechnung von Schlüsselzuweisungen. Der sich dahinter verbergende fiktive Finanzbedarf je gewichteten Einwohner kann nicht durch eine einfache Formel bestimmt werden, seine Höhe ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, angefangen mit der zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse über die Einwohnerzahlen und die Steuerkraft aller einbezogenen Kommunen bis hin zu Auswirkungen der Sockelgarantie und neuerdings auch der möglichen Verpflichtung zur Zahlung von Finanzausgleichsumlagen. (...) Die rechentechnische Auflösung erfolgt in der Weise, dass nach Vorgabe eines geschätzten Näherungswertes für den Grundbetrag das gesamte Berechnungsverfahren zur Bestimmung der einzelnen Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlagen so oft wiederholt wird, bis der Betrag (auf den Cent genau) gefunden ist, bei dessen Anwendung nicht nur die zur Verfügung stehende Masse vollständig aufgebraucht wird, sondern auch alle anderen Vorgaben berücksichtigt bzw. alle Bedingungen erfüllt sind.“[9, S. 9]

<sup>9</sup>In Wirklichkeit ist es noch komplizierter. Für die Gewerbesteuer gibt es zwei verschiedene Steuerkraftzahlen. Eine für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und eine weitere für die Berechnung der Umlagen. Für erstere gilt der in Abschnitt 7 genannte Faktor von 0,78 bzw. 0,77, für letztere wird ein anderer Faktor von 0,81 bzw. 0,80 verwendet. Nachzulesen ist dieser Sachverhalt in der „Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer (GStKrZfV) für das Jahr 2011“.[12]

Beide Umlagegrundlagen, sowohl Steuerkraftzahlen als auch Schlüsselzuweisungen, sind, wie in den vorigen Abschnitten gezeigt, unabhängig von den örtlichen Hebesätzen. Somit gilt das gleiche auch für die Kreisumlage.

## 9.2 Zahlen aus Bienenbüttel

Die Kreisumlage für die Gemeinde Bienenbüttel im Jahr 2010 betrug 2.323.824€.[8]

## 10 Fazit

In den vorhergehenden Abschnitten wurde gezeigt, daß die Gemeinde einige Parameter der kommunalen Einnahmen und Umlagen direkt beeinflussen kann, andere nur indirekt oder sehr langfristig und wiederum andere gar nicht. In diesem Abschnitt soll nun für diejenigen Parameter, auf die die Gemeinde zumindest irgend einen Einfluß hat, ausgerechnet werden, was eine Änderung „unterm Strich“ bewirkt. Es wird dabei grundsätzlich von der aktuellen Situation der Gemeinde Bienenbüttel ausgegangen und die übrigen, fremdbestimmten Parameter (z. B. des kommunalen Finanzausgleichs) entsprechen dem aktuellen Stand (2010/2011).

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird aufgrund seines geringen Umfanges und seiner sehr komplexen Berechnung in den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

### 10.1 Hebesätze

Eine Veränderung der gemeindlichen Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuern hat keinerlei Einfluß auf die Gewerbesteuerumlage, die Schlüsselzuweisungen oder die Kreisumlage. **Jeder Euro Mehreinnahme durch die Erhöhung der Hebesätze verbleibt voll bei der Gemeinde.**

### 10.2 Gewerbesteuer (Neuansiedlung, steigende Gewinne)

Eine Mehreinnahme von 100€ bei der Gewerbesteuer durch die Verbesserung der Gewinnsituation eines ortsansässigen Unternehmens oder der Neuansiedlung eines Unternehmens führt zu

- einer um  $100,00\text{€} \times \frac{0,77 \times 319}{360} = 68,23\text{€}$  erhöhten Steuerkraftzahl,
- einer Minderung der Schlüsselzuweisung um  $68,23\text{€} \times 0,75 = 51,17\text{€}$ ,
- einer um  $100,00\text{€} \times \frac{0,80 \times 319}{360} \times 0,55 = 38,99\text{€}$  erhöhten Kreisumlage,
- einer um  $51,17\text{€} \times 0,90 \times 0,55 = 25,33\text{€}$  verminderten Kreisumlage,
- einer um  $100\text{€} \times \frac{70}{360} = 19,44\text{€}$  erhöhten Gewerbesteuerumlage.

**Das heißt, von 100€ Steuermehreinnahmen verbleiben nur 15,73€ bei der Gemeinde!**<sup>10</sup>

### 10.3 Grundsteuer (Neubauten)

Eine Mehreinnahme von 100€ bei der Grundsteuer B durch Neubauten führt zu

- einer um  $100,00\text{€} \times \frac{320}{380} = 84,21\text{€}$  erhöhten Steuerkraftzahl,
- einer Minderung der Schlüsselzuweisung um  $84,21\text{€} \times 0,75 = 63,16\text{€}$ ,
- einer um  $84,21\text{€} \times 0,55 = 46,32\text{€}$  erhöhten Kreisumlage,
- einer um  $63,16\text{€} \times 0,90 \times 0,55 = 31,26\text{€}$  verminderten Kreisumlage.

**Das heißt, von 100€ Steuermehreinnahmen verbleiben nur 21,78€ bei der Gemeinde!**

<sup>10</sup>Dabei sind „Zweitrundeneffekte“ durch die Veränderung der Umlagebasis im Kreis nicht berücksichtigt. Falls es im Einzelfall um sehr große Beträge geht, ist die Betrachtung noch entsprechend zu ergänzen.

## 10.4 Gemeindeanteil an der ESt (Zuzug, Einkommensteigerung)

Eine Mehreinnahme von 100€ beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer durch höhere Einkünfte der Einwohner (egal ob durch Zuzug oder Einkommensteigerung) führt zu

- einer um  $100,00\text{€} \times 0,90 = 90,00\text{€}$  erhöhten Steuerkraftzahl,
- einer Minderung der Schlüsselzuweisung um  $90,00\text{€} \times 0,75 = 67,50\text{€}$ ,
- einer um  $90,00\text{€} \times 0,55 = 49,50\text{€}$  erhöhten Kreisumlage,
- einer um  $67,50\text{€} \times 0,90 \times 0,55 = 33,41\text{€}$  verminderten Kreisumlage.

**Das heißt, von 100€ Steuermehreinnahmen verbleiben nur 16,41€ bei der Gemeinde!**

## 10.5 Zuweisungen (Geburt oder Zuzug)

Jeder zusätzliche Einwohner führt zu

- einer um 16,65€ erhöhten Zuweisung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises,
- einer um  $704,91\text{€} \times 0,75 = 528,68\text{€}$  erhöhten Schlüsselzuweisung,
- einer um  $528,68\text{€} \times 0,90 \times 0,55 = 261,70\text{€}$  erhöhten Kreisumlage.

**Das heißt, jeder zusätzliche Einwohner führt, unabhängig von seiner Einkommenssituation, zu gemeindlichen Mehreinnahmen von 283,63€ pro Jahr.**

## 10.6 Gesamtbetrachtung: Zuzug von Neubürgern

Man kann nun das Beispiel aus Abschnitt 5.3 erweitern. Angenommen, ein Ehepaar mit zu versteuernden Einkünften von 54.000€ und einem Jahreseinkommensteuerbetrag von 10.800€ zieht nach Bienenbüttel. Das führt nach mehreren Jahren (wenn die neu berechneten Schlüsselzahlen verwendet werden) zu einem um 1.080€ erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, von dem nur  $16,41\% \times 1.080\text{€} = 177,23\text{€}$  bei der Gemeinde verbleiben.

Nimmt man weiter an, dieses Ehepaar baue ein komfortables Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von 72.000€ (der Einheitswert weicht, wie bereits dargestellt, vom Neuwert ab!), so führt dies zu Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B von 826,46€, von denen nur  $21,78\% \times 826,46\text{€} = 180,00\text{€}$  bei der Gemeinde verbleiben.

Weiterhin stehen der Gemeinde zusätzliche  $2 \times 283,63\text{€} = 567,26\text{€}$  aus Zuweisungen (vermindert um die erhöhte Kreisumlage) zu.

**Die Gemeinde profitiert also von diesem nach Bienenbüttel ziehenden, gut verdienenden und gut wohnenden Ehepaar langfristig mit  $177,23\text{€} + 180,00\text{€} + 567,26\text{€} = 924,49\text{€}$  pro Jahr.**

## Quellen

- [1] <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer>, abgerufen am 20.06.2012
- [2] <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbebetrieb>, abgerufen am 20.06.2012
- [3] <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuerumlage>, abgerufen am 20.06.2012
- [4] Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gemfinrefg/gesamt.pdf>, abgerufen am 20.06.2012
- [5] [http://de.wikipedia.org/wiki/Grundsteuer\\_%28Deutschland%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundsteuer_%28Deutschland%29), abgerufen am 20.06.2012
- [6] Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353); <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FinAusglG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 20.06.2012
- [7] Grundwissen Kommunalpolitik; Herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Politische Akademie, Kommunalakademie; Bonn, 2011; <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/08975/>, abgerufen am 21.06.2012
- [8] Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen: Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik 2010; <http://www.lskn.niedersachsen.de/download/65433>, abgerufen am 21.06.2012
- [9] Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen: Kommunaler Finanzausgleich 2011; <http://www.lskn.niedersachsen.de/download/64526>, abgerufen am 30.06.2012
- [10] Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Unterseite „Kommunale Finanzen“, Abschnitt „Kommunaler Finanzausgleich in Niedersachsen“; [http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14870&article\\_id=62490&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14870&article_id=62490&psmand=33), abgerufen am 30.06.2012
- [11] <http://de.wikipedia.org/wiki/Kreisumlage>, abgerufen am 05.07.2012
- [12] Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2011 (GStKrZfV); <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GStKrZfV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>, abgerufen am 05.07.2012
- [13] Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz, NFVG) in der Fassung vom 13. September 2007, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353); <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FinVertG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 13.07.2012
- [14] Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich (GemZuweisVO); [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen\\_recht.cgi?chosenIndex=Dummy\\_nv\\_6&xid=3210336,1](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi?chosenIndex=Dummy_nv_6&xid=3210336,1), abgerufen am 13.07.2012
- [15] [http://de.wikipedia.org/wiki/Übertragener\\_Wirkungskreis](http://de.wikipedia.org/wiki/Übertragener_Wirkungskreis), abgerufen am 13.07.2012
- [16] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch §87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46); <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomVerfG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, abgerufen am 13.07.2012
- [17] Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach §6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2012 vom 16. Februar 2012 (BGBl. I S. 308); [http://www.gesetze-im-internet.de/gewstuezv\\_2012/BJNR030800012.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gewstuezv_2012/BJNR030800012.html), abgerufen am 19.07.2012